

# Extrablatt

aus dem  
EU-Verbindungsbüro  
Brüssel

## Inhalt

### ■ Salzburg | Europa | Bezirke | Gemeinden | Wirtschaft | Tourismus

Aktuell im Internet: Europa-Atlas bietet fundiertes EU-Hintergrundwissen .....	2
Neues Handbuch zu staatlichen Beihilfen für den Breitbandausbau .....	2

### ■ Bildung | Forschung

Island und Norwegen beschließen Beteiligung an Horizon 2020 .....	3
Staatliche Beihilfen: EU-Kommission erlässt neue Vorschriften zur öffentlichen Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation .....	3

### ■ Gesellschaft | VerbraucherInnen

Europa für Bürgerinnen und Bürger 2014 – 2020: Programmleitfaden erschienen .....	4
EU-Kommission zieht 53 Gesetzesvorhaben zurück .....	4
EuGH – das „Recht auf Vergessen“ bei Suchmaschinen .....	4

### ■ Gesundheit | Soziales

EuGH-Generalanwalt: Deutsche Gesetzgebung gegen Sozialtourismus ist EU-konform .....	6
--	---

### ■ Verkehr | Energie

EU-Kommission stellt 750 Mio. EUR für Infrastrukturprojekte im Energiesektor bereit .....	7
EuGH: Richtlinie über grenzüberschreitenden Datenaustausch bei Verkehrsdelikten für nichtig erklärt .....	8

### ■ Allgemeine Themen

Info-Service: EU-Kommission veröffentlicht Karte der reglementierten Berufe .....	9
Kurzer und kompakter „Rechenschaftsbericht“ der EU-Kommission: Wie der Finanzsektor EU-weit neu reguliert wird .....	9

## Aktuell im Internet: Europa-Atlas bietet fundiertes EU-Hintergrundwissen

Politische und auch nicht-politische Debatten über die Europäische Union und ihre Entwicklung beruhen oft auf vermeintlich sicherem Allgemeinwissen oder auf für ebenso sicher gehaltenen veröffentlichten Informationen. Aber manches stellt sich bei genauerer Analyse auch als falsch oder fehlerhaft heraus.

Der neu erschienene „Europa-Atlas“, herausgegeben von der Heinrich-Böll-Stiftung, der französischen Monatszeitung „Le Monde diplomatique“, der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik (DGAP) und dem European Council on Foreign Relations (ECFR) bietet viel fundiertes Hintergrund-

wissen zum Thema Europa. Und er räumt mit so manchem Klischee und Vorurteil auf.

*Weiterführende Informationen:*

*Der Europa-Atlas als pdf-Download:*

<http://www.boell.de/sites/default/files/europa-atlas-2014.pdf>



## Neues Handbuch zu staatlichen Beihilfen für den Breitbandausbau

Die EU-Kommission hat unlängst neue Leitlinien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei Investitionen in den Breitbandausbau veröffentlicht. Das Handbuch soll eine Hilfestellung für Behörden sein, die in den Breitbandsektor investieren oder die Kofinanzierung von Projekten mit den EU-Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) planen. In dem Handbuch wird Schritt für Schritt erläutert, wie ein gutes Projekt konzipiert werden sollte und wer die AnsprechpartnerInnen auf regionaler und EU-Ebene sind, wenn es um Fördermittel und Beratung geht. Außerdem werden die Mindestvoraussetzungen für die Genehmigung staatlicher Beihilfen durch die Kommission dargelegt.

### Einige Details:

- Die öffentliche Förderung für den Breitbandsektor kann in Form von direkten Finanzhilfen, Steuerermäßigungen, Darlehen und anderen Instrumenten erfolgen.
- Bestimmte staatliche Förderungen (unter 200 000 EUR) müssen nicht bei der Europäischen Kommission angemeldet werden.

Der Leitfaden gibt Hinweise, wie bei der Wahl der geeigneten Technologie für die Breitbanderschließung und eines geeigneten Geschäftsmodells vorgegangen werden kann.

**... zum Beispiel das „Bottom-up“-Modell (Modell für lokale Gemeinschaften):** Dieses Konzept richtet sich an Gruppen von EndnutzerInnen eines bestimmten Gebiets, die sich in einer demokratisch organisierten Gruppe mit

gemeinsamen Eigentumsrechten zusammenschließen. Eine solche Gruppe kann beispielsweise als Genossenschaft organisiert werden. Die Gruppe kann im Rahmen eines Vertrags über den Ausbau und Betrieb eines eigenen lokalen Netzes die Leitung übernehmen. So ermöglicht ein Projekt in den Niederlanden 7500 Haushalten den Zugang zum Glasfasernetz.

**... zum Beispiel das Modell „Planung, Ausbau und Betrieb in öffentlicher Hand“:** Das Netz wird ohne Unterstützung der Privatwirtschaft betrieben und steht nicht in deren Eigentum. Eine öffentliche Einrichtung oder ein im öffentlichen Sektor tätiges Unternehmen kann das gesamte Netz oder nur die Vorleistungsebene betreiben. Ein aktuelles litauisches Projekt hat etwa das Ziel, den Breitbandzugang in ländlichen Gebieten zu verbessern und eine Abdeckung von 98 Prozent zu erreichen.

*Weiterführende Informationen:*

*Handbuch für Entscheidungsträger – Erläuterungen zu den staatlichen Beihilfen:*

<https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/handbook-decision-makers-broadband-state-aid-rules-explained>

*Schnelle und ultraschnelle Internetanschlüsse – Analyse und Daten:*

<http://ec.europa.eu/digital-agenda/fast-and-ultra-fast-internet-access-analysis-and-data>

## Island und Norwegen beschließen Beteiligung an Horizon 2020

Island und Norwegen sind seit kurzem die ersten Nicht-EU-Länder, die mit Horizon 2020, dem auf sieben Jahre angelegten Forschungs- und Innovationsprogramm der EU, assoziiert sind. Dies ermöglicht es den WissenschaftlerInnen und UnternehmerInnen beider Länder, sich auf der gleichen Grundlage zu beteiligen wie ihre Pendanten in der EU. Im Gegenzug werden die beiden Länder finanziell zu Horizon 2020 beitragen. Das bisher größte EU-Programm für Forschung und Innovation hat aktuell einen Haushalt von rund 80 Mrd. EUR.

Island und Norwegen können nun vor allem ihre individuellen Stärken einbringen: Norwegische WissenschaftlerInnen beschäftigen sich zum Beispiel intensiv mit Forschungsbereichen wie Umwelt, Klimawandel, Lebensmittelsicherheit und Energie. Island hat ausgezeichnete Kenntnisse bei der Erzeugung geothermischer Energie. Damit ergeben sich auch für EU-Mitgliedstaaten wie Österreich neue Kooperationsmöglichkeiten.

3

## Staatliche Beihilfen: EU-Kommission erlässt neue Vorschriften zur öffentlichen Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation

Die Europäische Kommission hat neue Vorschriften erlassen, mit denen die Gewährung von Beihilfemaßnahmen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul) erleichtert wird. Im neuen Unionsrahmen für staatliche FuEul-Beihilfen wird dargelegt, unter welchen Voraussetzungen die Mitgliedstaaten Unternehmen staatliche Beihilfen für FuEul-Maßnahmen gewähren können. Zudem wurde mit der neuen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der Umfang der Maßnahmen, die nicht im Voraus bei der Kommission zur Genehmigung angemeldet werden müssen, erweitert.

Diese neuen Vorschriften sollen den Mitgliedstaaten helfen, die Ziele der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen, und gleichzeitig beihilfebedingte Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt begrenzen.

Die wichtigsten Merkmale bzw. Grundsätze:

- mehr Flexibilität bei der Umsetzung von Beihilfen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation

- höhere Beihilfesätze
- Vereinfachung und mehr Rechtssicherheit

Weiterführende Informationen:

*Memo zu den wichtigsten der durch die neuen Vorschriften eingeführten Änderungen:*

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-14-368\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-14-368_de.htm)

*neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung:*

[http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/block.html#gber](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/block.html#gber)

*Der FuEul-Unionsrahmen ist zu finden unter:*

[http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/modernisation/index\\_en.html#rdi](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/modernisation/index_en.html#rdi)

## Europa für Bürgerinnen und Bürger 2014 – 2020: Programmleitfaden erschienen

Der aktuelle Programmleitfaden für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger 2014-2020“ mit allen nötigen Informationen zu Fördermöglichkeiten, Antragstellung und Fristen ist online. Die Antragstellung ist ab sofort möglich.

Erste Einreichfrist ist der 4. Juni 2014 für Projekte in den Bereichen Europäische Erinnerung, Städtepartnerschaften und Netzwerke von Partnerstädten.

Seit Ende April ist darüber hinaus unter der bisherigen Adresse [www.europagestalten.at](http://www.europagestalten.at) die neue Website des „Europe for Citizens Point Austria“ online. Sie bietet alle Informationen zum „Europa für Bürgerinnen und Bürger“.

Außerdem: Details zu den Fördermöglichkeiten des Programms, Hilfe bei der Antragstellung, Suche nach möglichen PartnerInnen auf der Website.

*Weiterführende Informationen:*

Webpage „Europe for Citizens“ (Englisch):

[http://eacea.ec.europa.eu/europe-for-citizens\\_en](http://eacea.ec.europa.eu/europe-for-citizens_en)

Europe for Citizens in Österreich („Europe for Citizens Point Austria“):

<http://www.europagestalten.at/>

## EU-Kommission zieht 53 Gesetzesvorhaben zurück

Die Europäische Kommission will zur Entbürokratisierung beitragen: Insgesamt wurden 53 EU-Gesetzesvorschläge zurückgezogen. Die entsprechende Liste ist nun veröffentlicht. Basis für diese Rücknahme ist das Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT).

Betroffen sind u.a. ein Vorschlag zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer, eine Rahmenrichtlinie zum Schutz der Bö-

den, die nicht genügend Unterstützung im Rat erhielt, und ein Vorschlag für ein Gemeinschaftspatent.

*Weiterführende Informationen:*

*Verzeichnis der zurückgenommenen Vorschläge:*

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2014:153:FULL&from=EN>

## EuGH – das „Recht auf Vergessen“ bei Suchmaschinen

In seinem Urteil vom 13. Mai 2014 (Rs C-131/12) entschied der EuGH u.a., dass beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Entfernung von Verlinkungen aus den Suchergebnissen von Suchmaschinen erwirkt werden kann. Damit existiert „Recht auf Vergessen bei Suchmaschinen“.

Neben wichtigen Ausführungen zur räumlichen Anwendbarkeit des europäischen Datenschutzrechtes stellte der EuGH auch fest, dass seiner Ansicht nach das Webcrawling, die

Zusammenstellung und die Aufbereitung von Daten über die Suche, eine „Verarbeitung“ von personenbezogenen Daten darstellt. Da der Betreiber einer Suchmaschine über die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung entscheidet, ist er somit auch als für die Verarbeitung Verantwortlicher zu qualifizieren. Er hat daher in seinem Verantwortungsbereich im Rahmen seiner Befugnisse und Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass seine Tätigkeit den Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG entspricht.

Für betroffene Personen besteht nun die Möglichkeit, sich, wenn bei einer unter Zuhilfenahme ihres Namens durchgeführten Suche in der Liste der Suchergebnisse Verknüpfungen zu Internetseiten mit Informationen über sie abrufbar sind, an den jeweiligen Suchmaschinenbetreiber zu wenden und beim Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen das Entfernen dieser Verlinkungen aus der Ergebnisliste zu erwirken. Der EuGH stellte zudem fest, dass eine derartige Verpflichtung der Suchmaschinen auch dann bestehen kann, wenn der Name oder die betreffenden Informationen auf der verlinkten Internetseite nicht vorher oder gleichzeitig gelöscht werden. Die Pflicht zur Löschung der Verlinkung kann auch dann bestehen, wenn eine Veröffentlichung der Informationen auf der Internetseite, auf die sich der Link bezieht, als solche rechtmäßig ist. Der EuGH verweist dabei darauf, dass die vom Suchmaschinenbetreiber vorgenommene Datenverarbeitung es jedem Nutzer erlaubt, sich durch die Suchfunktion einen Überblick über die im Internet verfügbaren Informationen über eine entsprechende Person zu verschaffen. Die abrufbaren Informationen könnten dabei ohne die Suchmaschine gar nicht oder nur schwer miteinander verbunden werden.

Da diese Eingriffe in die Rechte der betroffenen Personen durchaus schwer sein können, können sie nach Ansicht des EuGH nicht nur mit dem wirtschaftlichen Interesse des jeweiligen Suchmaschinenbetreibers an der Verarbeitung der Daten gerechtfertigt werden. Eine Entfernung von Verlinkungen kann sich dabei je nach Art der Information, um die es sich handelt, auch auf das berechtigte Interesse von potenziell am Zugang zu der Information interessierten Internetnutzern auswirken, sodass ein angemessener Ausgleich zwischen dem Interesse am Zugang zu Informationen durch interessierte Suchmaschinen-Benutzer und den Grundrechten der betroffenen Person (Achtung des Privat- und Familienlebens und Schutz personenbezogener Daten) zu finden ist. Zwar überwiegen diese durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Rechte der betroffenen Person im Allgemeinen gegenüber dem Interesse der Internetnutzer. Ein Ausgleich dieser Interessen kann in gewissen Fällen zudem von der Beschaffenheit der Information, von ihrer Sensibilität für das Privatleben der betroffenen Person und vom Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu der Information abhängen. Dabei können die Interessen je nach der Rolle der betroffenen Person im öffentlichen Leben unterschiedlich bewertet werden.

Zum Recht auf Vergessen stellt der EuGH fest, dass eine betroffene Person eine Löschung der Daten verlangen kann, wenn sie nicht den Zwecken der Verarbeitung entsprechen, dafür nicht erheblich sind oder darüber hinausgehen oder nicht auf den neuesten Stand gebracht sind. Daraus ergibt sich, dass auch eine ursprünglich rechtmäßige Verarbeitung sachlich richtiger Daten im Laufe der Zeit nicht mehr den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen kann, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet worden sind, nicht mehr erforderlich sind.

Der Suchmaschinenbetreiber hat auf Antrag zu prüfen, ob die betreffende Person ein Recht darauf hat, dass die betreffenden Informationen über sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr durch die Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand ihres Namens durchgeführte Suche angezeigt wird, mit ihrem Namen in Verbindung gebracht wird. Wenn dies der Fall ist, sind die Links, die diese Informationen enthalten, aus den Suchergebnissen zu entfernen, sofern keine besonderen Gründe, wie zum Beispiel ein überwiegendes Interesse der breiten Öffentlichkeit am Zugang zu diesen Informationen über eine Suchmaschine, vorliegen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Anträge auf Löschung direkt an den Suchmaschinenbetreiber zu richten sind. Sofern dieser nach einer sorgfältigen Prüfung diesem Antrag nicht nachkommt, besteht für die betroffene Person die Möglichkeit, sich an die jeweilige nationale Kontrollstelle oder das zuständige Gericht zu wenden.

*Weiterführende Informationen:*

*Direktlink zum Urteil des EuGH:*

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=152065&mode=req&pageIndex=1&dir=&occ=first&part=1&text=&doclang=DE&cid=272083>

*Gerichtshof der Europäischen Union – Pressemitteilung Nr. 70/14:*

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2014-05/cp140070de.pdf>

## EuGH-Generalanwalt: Deutsche Gesetzgebung gegen Sozialtourismus ist EU-konform

Deutschland kann sogenannte „Sozialleistungen für hilfebedürftige Arbeitsuchende“ jenen Personen verweigern, die einzig und allein mit dem Ziel ins Land kommen, eine Beschäftigung zu suchen oder Sozialhilfe zu beziehen und denen das Fehlen einer tatsächlichen Verbindung mit dem Aufnahmemitgliedstaat nachgewiesen wird. Dies ist die Kernaussage einer aktuellen Empfehlung des Generalanwalts am Europäischen Gerichtshof (EuGH). Der Generalanwalt unterstützt damit die geltende deutsche Gesetzgebung. Dies könnte auch für andere Mitgliedstaaten richtungsweisend sein.

6 Konkreter Anlass war ein Rechtsstreit zwischen einer rumänischen Staatsangehörigen mit minderjährigem Sohn und dem Jobcenter Leipzig. Unter Berufung auf den vom deutschen Recht vorgesehenen Ausschluss weigerte sich das Jobcenter Leipzig, diesen beiden Personen die Leistungen der Grundsicherung zu gewähren.

Der Generalanwalt weist darauf hin, dass das EU-Recht es UnionsbürgerInnen und ihren Familienangehörigen gestattet, sich für drei Monate in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten, solange sie die Sozialhilfeleistungen des Auf-

nahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen. Wenn solche Personen länger als drei Monate bleiben wollen, müssen sie über ausreichende Existenzmittel verfügen, so dass sie keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen. Daraus folge zwangsläufig, dass es bei der Gewährung von Sozialhilfeleistungen im Verhältnis zwischen den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats und den anderen UnionsbürgerInnen zu einer Ungleichbehandlung kommen kann.

Rechtsvorschriften, die Leistungen der Grundsicherung jenen Personen verweigern, die weit davon entfernt sind, sich in den Arbeitsmarkt integrieren zu wollen, und einzig und allein mit dem Ziel nach Deutschland kommen, Nutzen aus dem deutschen Sozialhilfesystem zu ziehen, stehen nach Ansicht des Generalanwalts mit dem Willen des Unionsgesetzgebers in Einklang. Damit kann verhindert werden, dass Personen, die von ihrer Freizügigkeit Gebrauch machen, ohne sich integrieren zu wollen, eine Belastung für das Sozialhilfesystem werden. Sie erlauben es mit anderen Worten, Missbräuche und eine gewisse Form von „Sozialtourismus“ zu verhindern.

# EU-Kommission stellt 750 Mio. EUR für Infrastrukturprojekte im Energiesektor bereit

Ab sofort können bis 19. August 2014 erste Vorschläge im Rahmen der Initiative „Connecting Europe“ (Finanzinstrument zur Förderung wichtiger transeuropäischer Energie-Infrastrukturvorhaben) eingereicht werden. Für vorrangige Projekte insbesondere im Gas- und Stromsektor werden insgesamt 750 Mio. EUR bereitgestellt. Ziel dieser Projekte ist es unter anderem, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Außerdem sollen die Vorhaben dazu beitragen, den EU-weiten Energiebinnenmarkt zu vollenden und erneuerbare Energien in das Stromnetz einzubeziehen. Durch die EU-Finanzierung sollen die Investitionstätigkeit beim Aufbau fehlender grenzüberschreitender Verbindungen beschleunigt und private und öffentliche Mittel mobilisiert werden.

Über „Connecting Europe“ werden im Zeitraum 2014-2020 für die Entwicklung der transeuropäischen Energieinfrastruktur insgesamt 5,85 Mrd. EUR bereitgestellt.

Damit ein Antrag gestellt werden kann, muss ein Projekt in der sogenannten Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse aufgeführt sein. Die erste Liste dieser Art wurde von der Kommission im Oktober 2013 angenommen. Sie enthält etwa 250 wichtige Energieinfrastrukturvorhaben, die nach ihrer Vollendung mindestens zwei Mitgliedstaaten erhebliche Vorteile bringen, die Energieversorgungssicherheit verbessern, die Marktintegration und den Wettbewerb stärken und zu einer Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen führen werden.

Mit den Finanzhilfen können Studien und Baumaßnahmen finanziert werden. Erdölinfrastrukturprojekte sind zwar von der finanziellen Unterstützung ausgeschlossen, für Studien zu allen anderen Vorhaben von gemeinsamem Interesse stehen aber Gelder zur Verfügung. Dies gilt auch für Zuschüsse zu Baumaßnahmen (mit Ausnahme von Vorha-

ben für Pumpspeicherwerke). Damit ein Bauvorhaben für Finanzhilfen infrage kommt, muss die Kosten-Nutzen-Analyse erhebliche Vorteile für Versorgungssicherheit, Solidarität oder Innovation ergeben. Für das Vorhaben muss eine Entscheidung der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung oder – wenn deren Auffassungen nicht übereinstimmen – der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vorliegen. Außerdem darf das Vorhaben laut Geschäftsplan kommerziell nicht tragfähig und deshalb auf eine EU-Anschubfinanzierung angewiesen sein.

Die Höhe der EU-Finanzierung darf grundsätzlich 50% der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. In Ausnahmefällen, wenn ein Vorhaben erheblich zur Versorgungssicherheit beiträgt oder die Energiesolidarität zwischen den Mitgliedstaaten erhöht, kann die EU-Finanzhilfe jedoch bis zu 75% der Kosten betragen.

Die endgültige Entscheidung darüber, welche Vorhaben von der Kommission Mittel erhalten, ergeht spätestens im November 2014.

## Weiterführende Informationen

*Einzelheiten zum Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen:*

[http://inea.ec.europa.eu/en/cef/cef\\_energy/apply\\_for\\_funding/cef\\_energy\\_call\\_for\\_proposals\\_2014.htm](http://inea.ec.europa.eu/en/cef/cef_energy/apply_for_funding/cef_energy_call_for_proposals_2014.htm)

*Vollständige Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse nach Mitgliedstaaten:*

[http://ec.europa.eu/energy/infrastructure/pci/doc/2013\\_pci\\_projects\\_country.pdf](http://ec.europa.eu/energy/infrastructure/pci/doc/2013_pci_projects_country.pdf)

# EuGH: Richtlinie über grenzüberschreitenden Datenaustausch bei Verkehrsdelikten für nichtig erklärt

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat die EU-Richtlinie zum unionsweiten Informationsaustausch bei bestimmten Verkehrsdelikten für nichtig erklärt. Allerdings bleibt die Wirkung der Richtlinie für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr weiter aufrecht.

Hintergrund des Urteils: Der ursprüngliche Richtlinien-Vorschlag basierte auf der Zuständigkeit der Europäischen Union für Verkehrssicherheit. Der am 25. Oktober 2011 schließlich vom EU-Parlament und EU-Rat erlassenen Richtlinie lag jedoch die Unions-Zuständigkeit im Bereich polizeilicher Zusammenarbeit zugrunde. Da die EU-Kommission der Ansicht war, die Richtlinie sei aufgrund einer falschen Rechtsbasis erlassen worden, hatte sie beim EuGH Nichtigkeitsklage eingereicht.

Insgesamt legt die Richtlinie für acht Straßenverkehrsdelikte ein Verfahren zum EU-Informationsaustausch fest.

Diese sind:

- Geschwindigkeitsübertretungen,
- Nichtanlegen des Sicherheitsgurts,
- Überfahren einer roten Ampel,
- Trunkenheit im Straßenverkehr,
- Fahren unter Drogeneinfluss,

- Nichttragen eines Schutzhelms,
- unbefugte Benutzung eines Fahrstreifens,
- rechtswidrige Benutzung eines Mobiltelefons beim Fahren.

Jeder EU-Mitgliedstaat kann in diesen Fällen in jedem anderen Mitgliedstaat auf nationale Zulassungsdaten zugreifen, um jene Person ausfindig zu machen, die für das Delikt haftbar ist.

In seinem jetzigen Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass die Richtlinie sowohl ihrem Ziel als auch ihrem Inhalt nach eine Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ist. Sie hätte deshalb auch auf dieser Grundlage erlassen werden müssen. Die Richtlinie stehe jedenfalls nicht unmittelbar im Zusammenhang mit den Zielen der polizeilichen Zusammenarbeit.

Angesichts der Bedeutung für Straßenverkehrssicherheit und aus Gründen der Rechtssicherheit hält es der Gerichtshof aber für gerechtfertigt, die Richtlinie ein weiteres Jahr in Kraft zu lassen. Erst bis dahin muss es eine neue, auf geeigneter Rechtsgrundlage (also Verkehrssicherheit) gestützte Richtlinie geben.



## Info-Service: EU-Kommission veröffentlicht Karte der reglementierten Berufe

Eine eigene Website bietet zu allen EU-Mitgliedstaaten, EFTA-Staaten und für die Schweiz einen Überblick über den Zugang zu bestimmten, mit Reglementierungen verbundenen Berufen. Die Datenbank enthält auch Statistiken zur Migration von Fachkräften und Informationen zu Kontaktstellen bzw. nationalen Behörden.

Es liegt an den einzelnen Mitgliedstaaten, hier Reformen auf den Weg zu bringen und so gemeinsam mit der EU-Kommission für weniger Bürokratie, mehr Durchlässigkeit und vereinfachte wechselseitige Anerkennung von vorgeschriebenen Qualifikationen zu sorgen.

## Kurzer und kompakter „Rechenschaftsbericht“ der EU-Kommission: Wie der Finanzsektor EU-weit neu reguliert wird

9

Die EU-Kommission hat eine Art Bilanz zu ihren bisherigen Aktivitäten im Finanzsektor vorgelegt: Was wurde an neuen Regelungen bereits beschlossen bzw. in Kraft gesetzt, was wurde zusätzlich vorgelegt, was ist noch in Arbeit? Details dazu in der neuen Web-Publikation der EU-Kommission.

Weiterführende Informationen:

Die Broschüre als pdf:

[http://ec.europa.eu/atoz\\_de.htm](http://ec.europa.eu/atoz_de.htm)



### Impressum:

Land Salzburg, Büro Brüssel, Rue Frédéric Pelletier 107, B-1030 Brüssel,  
T: +32 2 74 30 760, F: +32 2 74 30 761, F intern: 3306, E: [bruessel@salzburg.gv.at](mailto:bruessel@salzburg.gv.at)  
[www.salzburg.gv.at/themen/se/europa/kontakte/eu-vbb.htm](http://www.salzburg.gv.at/themen/se/europa/kontakte/eu-vbb.htm)  
Redaktionelle Leitung: Michaela Petz-Michez  
Redaktion & Bearbeitung: Michaela Petz-Michez, Maren Kuschnerus, Roland Graffius  
Koordination: Maren Kuschnerus; Angelika Badiqué  
Layout: Land Salzburg, Grafik, 5020 Salzburg  
Redaktionsschluss: 23. Mai 2014  
Offenlegung gem. Mediengesetz § 25  
Medieninhaber: Land Salzburg (100%)  
Blattlinie: Informationen aus den Institutionen der EU,  
insbesondere mit Salzburg-Bezug.